7. Änderungssatzung

vom 17.07.2013 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Inden vom 10.12.2003

Auf Grund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) und der §§ 7, 9 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW. S. 474), hat der Rat der Gemeinde Inden in seiner Sitzung vom 17.07.2013 folgende 7. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 Reihengrabstätten

Abs. 2 wird ergänzt um:

"Eine Ausnahme hiervon bilden die Partnergräber in Rasenreihengrabfeldern für Urnen. Hier können zwei Urnen von Lebenspartnern unter einer gemeinsamen Grabplatte beigesetzt werden. Die Ruhezeit verlängert sich entsprechend. Ein Wiedererwerb nach Ablauf der Ruhezeit ist nicht möglich."

§ 16 Wahlgrabstätten

Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Das Nutzungsrecht kann wahlweise für die Dauer von 1 bis zu 30 Jahren wieder erworben werden."

§ 17 Aschenbeisetzungen

Abs. 3 wird ergänzt um:

"In Rasenreihengräbern für Urnen können gem. § 15 Abs. 2 Partnergräber angelegt werden."

§ 21 Errichtung von Grabmalen

Abs. 1 wird ergänzt um Satz 3 und 4:

"Mit Ausnahme der Rasenreihengräber können alle Grabarten als pflegeleichte Gräber angelegt werden. Der nachträgliche Rückbau bereits bestehender Einfassungen zu einem pflegeleichten Grab ist auf Antrag möglich."

Abs. 5 wird ergänzt um Buchstabe f:

"f. Grabmale auf pflegeleichten Gräbern sind in ihren Abmessungen der entsprechenden Grabart anzupassen. Sie dürfen die Grundplatte nicht überragen."

§ 21 wird ergänzt um Abs. 12:

"Für alle pflegeleichten Gräber gelten folgende Gestaltungsvorschriften:

- a. Die Mähkante ist bodenbündig und entsprechend den statischen Bedingungen sowie dem örtlichen Gefälle zu verlegen. Die Breite beträgt 10 cm, die Mindeststärke 5 cm. Grundplatte und Mähkante sind kraftschlüssig zu verbinden, so dass ein Überfahren dauerhaft gewährleistet ist. Als Material der Mähkante ist dunkler europäischer Granit geschliffen zu verwenden.
- b. Die Grundplatte muss die bodenbündige Mähkante in der Höhe um mindestens 5 cm und maximal 15 cm überragen. Die Grundplatte ist waagerecht einzubauen. Sie darf durchbrochen sein, muss aber eine geschlossene Außenkante haben.
- c. Die Maße der Grundplatte betragen (Breite x Länge)
 70 x 50 cm bei Sargreihengräbern
 40 x 50 cm bei Urnenreihen und –wahlgräbern mit den Außenmaßen 60 x 120 cm
 80 x 40 cm bei Urnenwahlgräbern mit den Außenmaßen 100 x 100 cm
 100 x 60 cm bei Sargwahlgräbern, bei mehrstelligen Grabstätten verdoppelt sich die Breite entsprechend
- d. Bei einem nachträglichen Rückbau bestehender Sarggräber mit abweichenden Maßen ist die Grundplatte dem vorhandenen Grabmaß entsprechend anzupassen.
- e. In Urnenwahlgräbern erfolgt die Bestattung weiterer Urnen vor der Grundplatte.

§ 24 Anlegung von Grabbeeten

Abs. 2 wird ergänzt um:

"Pflegeleichte Gräber müssen als Abstellfläche für Vasen und Lampen eine Grundplatte gemäß § 21 Abs. 12 aufweisen. Die Einsaat und Übernahme der Pflege durch die Gemeinde ist gemäß § 21 Abs. 1, 5 und 12 bei ebenerdigen Grabbeeten jederzeit möglich. Die Kosten der Rasenpflege regelt die Friedhofsgebührensatzung."

Artikel II

Diese 7. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Diese 7. Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Inden vom 10.12.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 die Verletzung von Verfahrens- oder

Formvorschriften der GO NW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den 17.07.2013

Der Bürgermeister

Schuster